

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Millen III“ in Unterschneidheim

Zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB

Der vorgenannte Bebauungsplan ist mit ortsüblicher Bekanntmachung am 16.09.2022 in Kraft getreten. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§ 2 Abs. 4, §§ 3, 4 BauGB).

Es besteht die Verpflichtung, nach Rechtskraft des Bebauungsplans eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- geprüften Planungsalternativen

zu erstellen.

1. Umweltbelange

Belange der Umwelt	Art und Weise der Berücksichtigung
<u>Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V.</u> Das geplante Lerchenfenster und Blühstreifen sollte wegen der Vergrämungswirkung von Bauten mindestens 150 m Abstand zur Bebauung haben. Dauerhafte, jährlich auch bei diverser Fruchtfolge gesicherte Anlage von Lechenfenstern mindestens 20 m lang. Besser sind quadratische Flächen statt Streifen zur Minimierung des Prädatorendrucks. Empfohlen wir das jeweilige Einsäen der Lerchenfenster mit Linsen (da bei bisherigem Ackerland nur mit geringem Samenreservoir im Boden zu rechnen ist. Ein kahles Lerchenfenster ist wertlos).	Das Lerchenfenster wird entsprechend den Vorgaben umgesetzt.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung

3. Behördenbeteiligung

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
<u>Landratsamt Ostalbkreis</u> <u>GB Geoinformation und</u> <u>Landentwicklung</u> In der Begründung ist die Beschreibung der Begrenzung des Plangebiets unvollständig bzw. fehlerhaft.	Die Begründung wurde ergänzt bzw. berichtigt.
<u>Landratsamt Ostalbkreis</u> <u>GB Straßenverkehr</u> Zur Verkehrssicherheit der Fußgänger sollte der Gehweg als Hochbord vorgesehen werden. Sichtbehindernde Bebauung und Bepflanzung soll vermieden werden. Im Bereich der Wendefläche sollen Flächen zum Wenden zur Verfügung stehen.	Der Gehweg wird nicht durch Hochbord von der Fahrbahn getrennt, da der Barrierefreiheit Vorrang eingeräumt wird. Sichtbehindernde Bebauung und Bepflanzung wurde im Bebauungsplan ausgeschlossen. Die Wendefläche ist zunächst nur geplant; eine Fortsetzung der Gewerbeflächen ist vorgesehen.
<u>Regierungspräsidium Stuttgart</u> In der Begründung ist § 1 Abs. 3 bis 5 sowie § 1a Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen.	Die Begründung wurde ergänzt. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan. Eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung ist daher sichergestellt. Mit Grund und Boden wird sparsam umgegangen, da eine Erschließung erst bei Bedarf an diesen Flächen erfolgt. Dem Umweltschutz wird dadurch Rechnung getragen, dass der Eingriff in den Naturhaushalt auf dem Ökokonto ausgeglichen wird. Die Inanspruchnahme weiterer Ausgleichsflächen ist nicht erforderlich.
<u>Regionalverband</u> <u>Ostwürttemberg</u> Großflächiger Einzelhandel soll ausgeschlossen werden.	Die Begründung wurde ergänzt.


4. Planungsalternativen

in den Abwägungsvorgang eingestellte Planungsvarianten	Bemerkungen

Aufgestellt:



Unterschneidheim, 16.09.2022
 Ort, Datum


 Johannes Joas, Bürgermeister
 Unterschrift